



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Ausschließlich elektronisch an: feuerwehr-burgdorf@burgdorf.de

An die
Stadt Burgdorf
-Ordnungsamtsleitung-
z. Hd. Herrn Christian Enderle
Schloßstraße 5

31303 Burgdorf

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Brand- und Katastrophenschutz
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
AnsprechpartnerIn	Torben Laahs
Mein Zeichen	32.12.02 / RP
Durchwahl	(0511) 616-2 32 53
Telefax	(0511) 616-3 40 13
E-Mail	torben.laahs @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, den 29.10.2019

Mindestausrüstung der Ortsfeuerwehr Burgdorf als Schwerpunktfeuerwehr

hier: **Aufsichtsrechtliche Stellungnahme zur Erfüllung der Vorschriften aus § 4 Abs. 4 FwVO sowie zu einer Befreiung von diesen Vorschriften nach § 6 Abs. 1 FwVO**

Bezug: Elektronische Anfrage der Stadt Burgdorf vom 30.08.2019

Sehr geehrter Herr Enderle,

ich nehme Bezug auf Ihre elektronische Anfrage an die Region Hannover zur Fragestellung, ob die Stadt Burgdorf bei Durchführung der geplanten Beschaffungen und/oder Ersatzbeschaffungen (der im Entwurf des Feuerwehrplanes der Firma „FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H“ enthaltenen Feuerwehrfahrzeuge) bezüglich der Ortsfeuerwehr Burgdorf (als Schwerpunktfeuerwehr)

1. weiterhin die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Zif. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) -in der zurzeit geltenden Fassung- erforderliche Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr erfüllt und
2. ob bei eventueller Nichterfüllung in diesem konkreten Fall eine Befreiung von § 4 Abs. 4 FwVO gemäß § 6 Abs. 1 FwVO in Betracht käme.

I. Vorabhinweise:

1. Stellung der Aufsichtsbehörde

Die Region Hannover nimmt hier gegenüber der Stadt Burgdorf, als regionsangehöriger Gemeinde und Träger der Freiwilligen Feuerwehr Burgdorf, Ortsfeuerwehr Burgdorf, die Stellung der Rechtsaufsicht ein. Dies folgt aus den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) i.V.m. § 170 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) -Vorschriften jeweils in der zurzeit geltenden Fassung-.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



2. Rechtliche Bedeutung dieser aufsichtsrechtlichen Prüfung

Diese Prüfung stellt lediglich eine aufsichtsrechtliche Einschätzung zu den von der Stadt Burgdorf aufgeworfenen Ausgangsfragen dar. Demgegenüber stellt sie **ausdrücklich** keine Art der Bescheidung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes gem. den Vorschriften der § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i.V.m. dem (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für oder gegen die Stadt Burgdorf dar.

Es steht der Stadt Burgdorf dementsprechend frei, ggf. auch entgegen der rechtlichen Ergebnisse dieser Prüfung, entsprechende Anträge zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen.

3. Der Prüfung zugrunde gelegter Fuhrpark

Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass in dem Fuhrpark der Ortsfeuerwehr Burgdorf die in Ihrer Anfrage benannten Fahrzeuge (ggf. auch fiktiv) vorhanden sind:

- a) Löschfahrzeuge
 - HLF 20,
 - TLF 4000 und
 - LF 10
- b) Hubrettungsfahrzeuge
 - DLK 23/12 (ggf. neu: DLK 23)
- c) Gerätewagen/Logistikfahrzeuge
 - RW
 - GW-L1
 - GW-Wasserrettung
 - GW (LKW mit Pritsche)
- d) Sonstige
 - ELW 1
 - MTF

4. Fahrzeugstandards

Es ist nachfolgend davon auszugehen, dass die unter Punkt I, Unterpunkt 3 berücksichtigten Fahrzeuge die jeweils normierenden Anforderungen an den jeweiligen Fahrzeugtyp erfüllen (z.B. DIN 14507-2:2013-03 als bekannte Standardnorm für die Anforderungen an den ELW 1).

Sollte dies ganz oder teilweise nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, dass auch die hier aufgezeigte Rechtsfolge zumindest ganz oder teilweise nicht mehr Bestand haben kann, da in diesem Fall ohne nähergehende technische Prüfung hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fahrzeuge nicht mehr den in Anlage 1 der FwVO geforderten Voraussetzungen entsprechen.

II. Zur rechtlichen Einschätzung

1. Zur Erfüllung der Mindestausrüstung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Zif. 2 FwVO

Es wird festgestellt, dass die Ortsfeuerwehr Burgdorf die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 Satz 1 Zif. 2 FwVO unter Vorhaltung des o.g. Fuhrparks n i c h t erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 2 in Verbindung mit Anlage 1 FwVO ist die Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr dann gewährleistet, wenn die jeweilige Schwerpunktfeuerwehr einen Zug nach § 2 Abs. 3 Var. 1 bis 3 FwVO mit folgenden Feuerwehrfahrzeugen bildet:

Lfd. Nr.	Typ	Typeinschränkung	Typenbezeichnung nach Anlage 1 FwVO	Mögliche Modelle
1	Einsatzleitfahrzeug		1	ELW 1
2	mindestens ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung		2.3.2	unter anderem: LF 20 / HLF 20
3	mindestens ein Feuerwehrfahrzeug mit Staffelbesatzung als	3.1 Löschfahrzeug	2.2.3	nicht genormt, u.a. LF 20 mit vergr. Tank
		oder		
		3.2 Gerätewagen	5.3	GW-L2
4	Mindestens ein Feuerwehrfahrzeug mit Truppbesatzung als	4.1 Hubrettungsfahrzeug	3	Diverse, u.a. DLK 23/12 nach Mindeststärkeverordnung im Bestandsschutz (§ 17 Abs. 1 FwVO)
		oder		
		4.2 Rüstwagen	4	RW
		oder		
		4.3 Gerätewagen	5.1 oder 5.2	5.1 → GW-G 5.2 → GW-L1
		oder		
		4.4 Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	6	WLF + AB

Es besteht somit das Gesamterfordernis die Fahrzeuge der laufenden Nummer 1 und 2 sowie je ein Fahrzeug der Gruppen 3 und 4 kumulativ vorzuhalten. Die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 2 FwVO sind im Umkehrschluss schon dann nicht erfüllt, sofern eines der zwingend erforderlichen Fahrzeuge nicht vorgehalten wird.

Es wird festgestellt, dass die Ortsfeuerwehr Burgdorf ungeachtet der vorschriftsmäßigen Vorhalten der Fahrzeuge zu den Nummern 1 und 2 sowie einer Übererfüllung der Gruppe 4 **kein Fahrzeug aus der Gruppe 3, also weder eines nach Punkt 3.1 noch nach Punkt 3.2**, vorhält, welches den dortig vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht.

Zur Erfüllung des Erfordernisses aus Punkt 3.1 wäre zunächst die Vorhaltung eines Feuerwehrfahrzeuges mit Staffelbesatzung als Löschfahrzeug nach Typ 2.2.3 der Anlage 1 FwVO vonnöten. Festzustellen ist mit Hinblick auf die einschlägige Rechtskommentierung zunächst, dass derzeit keine Fahrzeugnorm bekannt ist, welche diese Voraussetzungen normiert. Realistisch denkbar wäre eine Erfüllung jedoch durch die Vorhaltung eines LF/HLF 20 mit vergrößertem Tank oder eines TLF 4000 mit Staffelbesetzung.

Beides ist hier jedoch nicht der Fall.

Das in der Beschaffung befindliche HLF 20 erfüllt zum einen nicht die Vorgabe des hier erforderlichen vergrößerten Tanks und wird darüber hinaus schon als erforderliches Fahrzeug nach Nummer 2 eingesetzt. Eine Zweifacheinsetzung zur Erfüllung der Norm ist jedoch auf Grund des kumulativen Erfordernisses der Fahrzeugvorhaltung nicht zulässig.

Auch das noch zu beschaffende LF 10 weist hier keine ausreichende Tankkapazität auf.

Das zur Beschaffung angedachte TLF 4000 verfügt lediglich über eine Trupp- nicht aber über die geforderte Staffelbesetzung.

Zur Erfüllung des Erfordernisses aus Punkt 3.2 wäre im Wesentlichen ein Fahrzeug des Typs GW-L2 vorzuhalten.

Dies ist bei der Ortsfeuerwehr Burgdorf nicht der Fall und auch bislang nicht beabsichtigt.

Im Zwischenergebnis ist festzustellen, dass die Variante aus § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 2 FwVO mangels Vorhaltung eines Fahrzeuges der Gruppe 3 nicht erfüllt ist.

2. Möglichkeit der Befreiung gem. § 6 Abs. 1 FwVO

Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 FwVO kommt darüber hinaus, ungeachtet des negativen Ergebnisses zu Punkt II, Unterpunkt 1 und damit des Nichtvorliegens der Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 2 FwVO, aus Sicht der Region Hannover derzeit n i c h t in Betracht.

Gemäß § 6 Abs. 1 FwVO besteht ein Anspruch auf Befreiung von den Vorschriften u. a. des § 4 Abs. 4 FwVO, -also **ist** auf Antrag zu befreien-, wenn durch einen Brandschutzbedarfsplan oder ein vergleichbares Konzept nachgewiesen wird, dass die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr auch **ohne Einhaltung dieser Vorschriften** sichergestellt ist.

Im Umkehrschluss ist nicht zu befreien bzw. besteht kein Befreiungsanspruch, wenn schon die in § 4 Abs. 4 FwVO formulierten Voraussetzungen durch die Ortsfeuerwehr erfüllt werden.

Wesentlich ist hier auszuführen, dass § 4 Abs. 4 FwVO in Satz 1 bereits drei Varianten (Zif. 1 bis 3) enthält, deren alternative Erfüllung auf Grund der Formulierung „oder“ zwischen den Ziffern 2 und 3 ausreichend erscheint. Dies macht deutlich, dass die Erfüllung einer Variante nach § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 1 bis 3 FwVO zusammen mit den sonstigen Vorschriften aus Satz 1 ausreicht, um die Gesamtvoraussetzungen aus § 4 Abs. 4 FwVO zu erfüllen.

Der alleinige Nachweis der Nichterfüllung der Voraussetzungen einer Variante (hier: § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 2 FwVO) reicht dagegen ausdrücklich nicht aus, da hierdurch unbenommen die Möglichkeit zur Erfüllung einer der beiden übrigen Varianten aus Zif. 1 und 3 verbleibt.

Es reicht im konkreten Fall zur Erfüllung der Vorschriften aus § 4 Abs. 4 FwVO somit aus, dass die Ortsfeuerwehr Burgdorf eine der übrigen Alternativen nach § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 1 oder 3 FwVO erfüllt.

Dies ist vorliegend der Fall, denn die Ortsfeuerwehr Burgdorf erfüllt die Voraussetzungen zur Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr durch Erfüllung der Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 3 FwVO.

Hiernach und in Verbindung mit Anlage 1 FwVO ist die Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr auch dann gewährleistet, wenn die jeweilige Schwerpunktfeuerwehr einen Zug nach § 2 Abs. 3 Var. 1 bis 3 FwVO mit folgenden Feuerwehrfahrzeugen bildet:

Lfd. Nr.	Typ	Typeinschränkung	Typenbezeichnung nach Anlage 1 FwVO	Mögliche Modelle
1	Einsatzleitfahrzeug		1	ELW 1
2	mindestens ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung		2.3.2	unter anderem: LF 20 / HLF 20
3	Mindestens eine Kombination von drei Feuerwehrfahrzeugen mit Truppbesatzung als	3.1 Löschfahrzeug	2.1.2	TLF 4000
		oder		
		3.2 Hubrettungsfahrzeug	3	Diverse, u.a. DLK 23/12 nach Mindeststärkeverordnung im Bestandschutz
		Oder		
		3.3 Rüstwagen	4	RW
		oder		
		3.4 Gerätewagen	5.1 oder 5.2	5.1 → GW-G 5.2 → GW-L1
	oder			
	3.5 Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	6	WLF + AB	

Es besteht somit insgesamt bei dieser Variante lediglich das Gesamterfordernis kumulativ die Fahrzeuge der laufenden Nummer 1 und 2 sowie in Kombination drei Fahrzeuge der Gruppe 3 vorzuhalten.

Es werden seitens der Ortsfeuerwehr Burgdorf unstrittig adäquate Fahrzeuge zu den Nummern 1 und 2 vorgehalten (ELW 1 und HLF 20).

Dazu ist auch das Erfordernis der Gruppe 3, der Vorhaltung einer Kombination von drei Feuerwehrfahrzeugen mit Truppbesatzung, gegeben **und sogar übererfüllt**.

Die Ortsfeuerwehr Burgdorf verfügt mit dem zu beschaffenden TLF 4000 zunächst über das geforderte Löschfahrzeug nach Typ 2.1.2 der Anlage 1 FwVO. Hinzukommend stehen mit der DLK 23/12 ein Hubrettungsfahrzeug nach Typ 3 der Anlage 1 FwVO sowie mit dem RW ein Rüstwagen nach Typ 4 der Anlage 1 FwVO zur Verfügung. **Obwohl nicht gefordert, steht mit dem GW-L1 darüber hinaus ein Gerätewagen nach Typ 5.2 der Anlage 1 FwVO bereit.**

Ergänzend kann bei Vorhaltung des o.g. Fuhrparkes festgestellt werden, dass ein rechtliches Erfordernis zur **zusätzlichen Vorhaltung eines Wechselladerfahrzeuges mit Abrollbehälter** nach Typ 6 der Anlage 1 FwVO auch nicht bestehen kann bzw. darüber hinaus sowohl auf das Erfordernis der Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr nach § 4 Abs. 4, als auch auf die Erfüllung der Erfordernisse aus der Variante nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 FwVO keinen Einfluss haben würde.

Da die Variante aus § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 3 FwVO unzweifelhaft erfüllt ist, ist vorliegend auch die Vorschrift des § 4 Abs. 4 FwVO erfüllt.

In der Folge ist im Ergebnis festzustellen, dass die Regelvorschriften des § 4 Abs. 4 FwVO durch Erfüllung der Variante aus § 4 Abs. 4 S. 1 Zif. 3 FwVO ebenfalls aktiv erfüllt werden, wodurch -auch bei etwaiger Antragstellung- (wie oben dargestellt) kein Befreiungsanspruch aus § 6 Abs. 1 FwVO besteht.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Region Hannover im Rahmen dieser Einschätzung -ungeachtet einer nichterfolgten Prüfung- selbstredend auch die übrigen Möglichkeiten zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Schaffung der Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr aus den zwei bislang nicht erfüllten Varianten nicht zwingend auszuschließen sind.

Ich hoffe, die Einschätzung hilft der Stadt Burgdorf bei ihrer weiteren Bedarfs- und Einsatzplanung weiter und stehe Ihnen gerne für Rückfragen oder weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Hesse)

<